

Beitragsordnung

der
Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.10.2022 in Wiesbaden

Gültig ab 01.01.2023

TEIL 1: Ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1 Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder für ein Kalenderjahr beträgt 70,-- EUR. Die Gebühr für den Bezug der Fachzeitschrift GEOTECHNIK (Print + Online-Zugang) beträgt zzt. 49,43 EUR (brutto). Der Zahlungsbetrag umfasst den Jahresbeitrag und die Gebühr für die GEOTECHNIK. Zusammen zzt. 119,43 EUR.
- 1.2 Für Mitglieder, die der Fachsektion "Felsmechanik" angehören, wird zusätzlich ein Beitrag von zzt. 11,-- EUR jährlich zu dem unter Punkt 1.1 genannten Zahlungsbetrag erhoben.
- 1.3 Für Mitglieder, die der Fachsektion "Ingenieurgeologie" angehören, wird zusätzlich ein Beitrag von zzt. 20,-- EUR jährlich zu dem unter Pkt. 1.1 genannten Zahlungsbetrag erhoben.
- 1.4 Für Mitglieder, die der Fachsektion "Umweltgeotechnik" angehören, wird zusätzlich ein Beitrag von zzt. 6,-- EUR jährlich zu dem unter Punkt 1.1 genannten Zahlungsbetrag erhoben.
- 1.5 Für Mitglieder, die der IGS angehören, wird zusätzlich eine Gebühr von zzt. 29,-- EUR jährlich zu dem unter Punkt 1.1 genannten Zahlungsbetrag erhoben.
- 1.6 Für Mitglieder, die der ISSMGE angehören, wird zusätzlich eine Gebühr von zzt. 18,-- EUR jährlich zu dem unter Punkt 1.1 genannten Zahlungsbetrag erhoben.
- 1.7 Studierende zahlen 30 % des unter Punkt 1.1 genannten Jahresbeitrages zzgl. 30 % der unter Punkt 1.1 genannten Gebühr für die Zeitschrift GEOTECHNIK. Jährlicher Zahlungsbetrag zzt. 35,83 EUR.

Berufseinsteiger werden unmittelbar nach Abschluss des Studiums für den Zeitraum der ersten beiden Berufsjahre als studierende Mitglieder geführt und zahlen in dieser Zeit 30 % des unter Punkt 1.1 genannten Jahresbeitrages zzgl. 30 % der unter Punkt 1.1 genannten Gebühr für die Zeitschrift GEOTECHNIK. Jährlicher Zahlungsbetrag zzt. 35,83 EUR.

2. Förderer

- 2.1 Der Jahresbeitrag der Förderer für ein Kalenderjahr beträgt mindestens 256,-- EUR. Die Gebühr für den Bezug der Zeitschrift GEOTECHNIK beträgt zzt. 49,43 EUR (brutto). Der Zahlungsbetrag umfasst den Jahresbeitrag und die Gebühr für die GEOTECHNIK. Zusammen zzt. 305,43 EUR.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen und den Gebühren einschließlich der Gebühr für die GEOTECHNIK befreit.

4. Neu eintretende Mitglieder

- 4.1 Neu eintretende Ordentliche Mitglieder zahlen im Kalenderjahr des Eintritts 50 % der unter Pkt. 1.1 und neu eintretende Förderer zahlen 50 % der unter Pkt. 2.1 genannten Zahlungsbeträge, jeweils ohne die Gebühr für die Zeitschrift GEOTECHNIK, wenn sie nach dem 30. Juni der Gesellschaft beitreten.
Der Bezug der GEOTECHNIK (inkl. Online-Zugang) entfällt im betreffenden Jahr.
- 4.2 Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Jahresbeiträge einschließlich der Gebühren im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens vereinbart werden.

5. Zahlweise und Fälligkeit

- 5.1 Die Jahresbeiträge einschließlich der Gebühren werden kalenderjährlich erhoben. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung über den Jahresbeitrag und die Gebühren.
- 5.2 Die Zahlung der Jahresbeiträge einschließlich der Gebühren erfolgt durch Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren im 1. Quartal eines jeden Jahres. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- 5.3 Bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung unter Berücksichtigung von Punkt 4 zeitnah nach dem Eintrittstermin.
- 5.4 Änderungen der Bankverbindung sind der DGGT unverzüglich mitzuteilen. Kosten Dritter, die durch einen nicht möglichen Einzug des Zahlungsbetrages wie z.B. durch fehlerhafte Kontoangaben, ungerechtfertigten Widerruf oder nicht ausreichende Kontodeckung entstehen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- 5.5 Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Jahresbeiträge und Gebühren zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin auf das Konto der DGGT.
- 5.6 Für Zahlungsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von zzt. 5,-- EUR pro Mahnung erhoben.

6. Weitere Regelungen

- 6.1 Ermäßigungen der Beiträge für einzelne Mitglieder können – wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies bedingen – auf Antrag durch den Vorstandsvorsitzenden zugelassen werden.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Beiträgen für außerordentliche Anlässe beschließen.

Zu Punkt 1.5 beträgt die individuelle IGS Gebühr zzt. 30,-- USD.

Die unter den Punkten 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 5.6 mit „zzt.“ gekennzeichneten Beträge sowie die Gebühr für die GEOTECHNIK (Durchlaufposten) können auf Beschluss des Vorstandes angepasst werden, sobald der DGGT hierfür höhere Kosten entstehen.

TEIL 2: Außerordentliche Mitglieder (AOM)

1. Außerordentliche Mitglieder (AOM)

- 1.1 Der Jahresbeitrag für Außerordentliche Mitglieder (AOM) berechnet sich für das laufende Jahr nach den im Vorjahr beim Hauptgeschäft und bei den Niederlassungen sowie Arbeitsgemeinschaften angefallenen Jahresgesamtsätzen (brutto) im Inland.
- 1.2 Die beitragspflichtigen Umsatzsummen sind der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. gemäß Formblatt nachzuweisen. Im Zweifelsfall hat die DGGT das Recht, die Angaben zu prüfen und entsprechende Belege zu fordern. Bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Umsatznachweises kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Beitrag verbindlich festsetzen.
- 1.3 Der zu zahlende Jahresbeitrag errechnet sich wie folgt:

<u>Jahresgesamtsatz (brutto)</u>	<u>zu zahlender Jahresbeitrag</u>
0 - 1 Mio. EUR	250 EUR
> 1 - 5 Mio. EUR	450 EUR
> 5 - 20 Mio. EUR	700 EUR
> 20 - 100 Mio. EUR	1.200 EUR
> 100 - 500 Mio. EUR	2.500 EUR
> 500 Mio. EUR	4.000 EUR

Die Gebühr für den Bezug der Fachzeitschrift GEOTECHNIK (Print + Online-Zugang) beträgt zzt. 49,43 EUR (brutto). Der Zahlungsbetrag umfasst den Jahresbeitrag und die Gebühr für die GEOTECHNIK.

- 1.4 Die Mitglieder erhalten kalenderjährlich eine Rechnung über den Zahlungsbetrag, der zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin auf das Konto der DGGT zu entrichten ist.
- 1.5 Für Zahlungsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von zzt. 5,-- EUR pro Mahnung erhoben.
- 1.6 Der Vorstand wird ermächtigt, Abweichungen von der Beitragsordnung zu beschließen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies bedingen.
Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Beiträgen für außerordentliche Anlässe beschließen.

Der unter Punkt 1.5 mit „zzt.“ gekennzeichnete Betrag sowie die Gebühr für die GEOTECHNIK (Durchlaufposten) können auf Beschluss des Vorstandes angepasst werden, sobald der DGGT hierfür höhere Kosten entstehen.